

A N T R A G
auf Übernahme von Schülerfahrkosten in Form von Schulwegtickets
gem. Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

- Neuer Antrag
- Umzug (ggfls. alte Tickets bitte beifügen)
- Sonstiges _____ (z.B. Schulwechsel aus welcher Schule)

Sollten Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Bei erfolgter Bewilligung werden die Tickets automatisch bestellt und sind dann im Schulbüro abzuholen.

A. Schüler*in

Name, Vorname _____ weiblich männlich

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Postleitzahl, _____
Wohnort _____
Telefonnummer _____

Welche Schule _____

Klasse _____ Schuljahr _____

B. Angaben für die Schulwegtickets

Einstiegshaltestelle _____

Ausstiegshaltestelle _____

Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Bei der Adresse handelt es sich um die Meldeanschrift. Alle Veränderungen, die evtl. Einfluss auf diesen Antrag haben könnten, werden dem **Schulsekretariat** unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt. Falls den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird und dadurch oder durch unrichtige Angaben nicht zustehende Leistungen bezogen werden, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

- Das Merkblatt inklusive den Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten und davon Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bewusst, dass bei einem Wohnungswechsel alle Fahrkarten umgehend im Schulsekretariat zurückzugeben sind.**

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift
der/des gesetzlichen Vertreterin/-s)

Sichtvermerk der Schule (Bestätigung der Richtigkeit der o.g. Angaben)

- Schulstempel, Datum, Unterschrift -

01/2020

Nicht vom Antragsteller auszufüllen !

Bearbeitungsvermerke des Dezernats 3, Abteilung Bildung und Sport

- die besuchte Schule ist die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform

ja

vom Kreis zugewiesen/ Bescheinigung s. Anlage

nein, nächstgelegene Schule ist die/ das _____

- festgestellte Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform

_____ km

Bei Anspruch auf anteilige Erstattung von Schülerfahrkosten

* fiktiv anfallende Kosten mtl. _____ Euro

Entscheidung

Schulwegtickets sind anzufordern ab dem Monat _____

anteiligen Kosten sind ab _____ zu übernehmen

ein ablehnender Bescheid ist zu fertigen

Bemerkungen

(Datum, Unterschrift)

Merkblatt für die Anspruchsvoraussetzung auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Hansestadt Herford als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport von Schülern zu ihrer Schule.

Dies geschieht in der Regel durch die Ausgabe von monatlichen Schulwegtickets des öffentlichen Personennahverkehrs.

Für die Benutzung von Privatfahrzeugen (auch in Form von Fahrgemeinschaften) kann eine Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gezahlt werden, wenn die u. a. maßgebliche Entfernungsgrenze überschritten wird und gleichzeitig auf die Nutzung der Schulwegtickets verzichtet wird. Jedoch ist die Erstattung nur bis zum Höchstbetrag eines monatlichen Schulwegtickets (z. Zt. 56,90€ im Herforder Bereich) möglich.

Anspruchsvoraussetzungen:

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende Entfernungsmessung überschreitet:

-in der Primarstufe	(Klassen 1 – 4)	mehr als 2,0 km
-in der Sekundarstufe I	(Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km
-in der Sekundarstufe II	(Klassen 11-13)	mehr als 5,0 km
(Gymnasien seit 2012/2013 Klassen 11-12)		

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange sie aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Wenn Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, ist die nächstgelegene Schule im Sinne der Verordnung auch die Schule, in deren Schuleinzugsbereich der/die Schüler/in wohnt. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass hierbei die Fremdsprachenfolge und Kursangebote der gewählten Schule keinen Unterschied ausmachen. Entscheidend ist allein die Schulform.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt. Dieser wird amtlich ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw – Fahrstrecken abweichen.

Werden die o. g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, ist kein Anspruch auf ein Schulwegticket gegeben.

Ausnahmeregelung:

Eine Ausnahme für die Anspruchsvoraussetzung von Schulwegtickets ist nur möglich, wenn das betroffene Kind wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg zurückzulegen. Eine nicht nur vorübergehende

Behinderung liegt vor, wenn die Dauer der Beeinträchtigung einen Zeitraum von 8 Wochen übersteigt.

In einem solchen Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das Aufschluss über **Dauer und Art der Behinderung** gibt. Auch muss daraus ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Sollte die Behinderung über ein Schuljahr hinausgehen oder ist die Behinderung eine dauerhafte, so ist für jedes Schuljahr erneut ein ärztliches Attest vorzulegen. Beachten Sie bitte den entsprechenden Vordruck für die „ärztliche Bescheinigung“. Diesen bekommen Sie über das Schulsekretariat.

Verfahren (wie stelle ich einen Antrag?):

- alle Antragsformulare erhalten Sie im Schulbüro und einige befinden sich auf der Internetseite der Hansestadt Herford
- den vollständig ausgefüllten Antrag bitte im Schulbüro abgeben
- die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Abteilung Bildung und Sport der Hansestadt Herford
- bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme:
 - a) erhält Ihr Kind die Schulwegtickets im Schulbüro
 - b) im laufenden Schuljahr (Umzug, Schulwechsel usw.) werden die Tickets bestellt und für die Übergangszeit wird Ihrem Kind eine sog. vorläufige Schulwegkarte ausgestellt, die nach Ablauf im Schulbüro abzugeben ist (Nutzungsdauer 7 Tage, bei Verlust wird eine Gebühr von 40€ erhoben)
- bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid

Erstattungen von Fahrkosten:

- Fahrkosten werden grundsätzlich nur rückwirkend erstattet
- Anträge geben sie im Schulsekretariat ab
- Tickets sind auf ein A4 Blatt aufzukleben, nur eingereichte Tickets können erstattet werden
- Bei der Benutzung eines PKW oder Zweirades muss erkennbar sein, an welchen Tagen gefahren wurde

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Schülerfahrtkosten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport der Stadt Herford.

Lassen Sie sich ausführlich beraten, damit Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen, die nicht erstattet werden können.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen: Herr Krichel

Tel.: 05221/189-646

Die Vielfalt der angebotenen Tickets des Busunternehmens BVO können Sie unter www.teutoowl.de kennen lernen .

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Hansestadt Herford von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Hansestadt Herford Der Bürgermeister Rathausplatz 1 32052 Herford Tel.: 05221 189-0 E-Mail: info@herford.de Fachbereich Bildung und Sport
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Herford persönlich Rathausplatz 1 32052 Herford E-Mail: datenschutz@herford.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Hansestadt Herford verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Antrags auf Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten. Die Hansestadt Herford darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die

	Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 97 Schulgesetz NRW sowie §§ 5 u. 7 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO)
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Ihre personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung von Schulwegtickets an die OWL Verkehr GmbH sowie an die jeweilige Schule weitergeleitet. Oder an das beauftragte Transportunternehmen.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Im Rahmen der Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerfahrkarten) werden die Daten bis zu 5 Jahre aufbewahrt und im Zuge der Schülerbeförderung (Schülerfahrverkehr) 10 Jahre.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.